

1115 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (918 der Beilagen): Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland schafft die Möglichkeit der erleichterten Geltendmachung von solchen Ansprüchen in den Vertragsstaaten. Es ist für Österreich am 21. Dezember 1956 in New York unterzeichnet worden.

Das Übereinkommen ist ein gesetzändernder und gesetzsergänzender Staatsvertrag und darf daher gemäß Art. 50 B.-VG. nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Da eine generelle Transformation sämtlicher Bestimmungen des Übereinkommens in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht möglich ist, kann das Übereinkommen nur im Wege einer

speziellen Transformation innerstaatliche Geltung erlangen. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung den vorliegenden Entwurf eines Durchführungsgesetzes im Nationalrat eingebracht.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Jänner 1969 der Beratung unterzogen. In der Debatte ergriff außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Kleiner sowie der Bundesminister für Justiz Doktor Klecatsky das Wort. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (918 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. Jänner 1969

Lola Solar
Berichterstatter

Dr. Hauser
Obmann